

Satzung der Bürger-Solarkraftwerke Rosengarten eG

Gliederung:

- I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens**
 - § 1 Firma und Sitz
 - § 2 Zweck und Gegenstand

- II. Mitgliedschaft**
 - § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufstockung
 - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 5 Kündigung
 - § 6 Ausscheiden durch Tod
 - § 7 Auflösung einer juristischen Person oder eine Personengesellschaft
 - § 8 Ausschluss
 - § 9 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden
 - § 10 Rechte der Mitglieder
 - § 11 Pflichten der Mitglieder

- III. Organe der Genossenschaft**
 - § 12 Organe der Genossenschaft

 - A der Vorstand**
 - § 13 Leitung der Genossenschaft
 - § 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
 - § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
 - § 16 Willensbildung

 - B der Aufsichtsrat**
 - § 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
 - § 18 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
 - § 19 Konstituierung, Beschlussfassung

 - C die Generalversammlung**
 - § 20 Ausübung der Mitgliedsrechte
 - § 21 Frist und Tagungsort
 - § 22 Einberufung und Tagesordnung
 - § 23 Versammlungsleitung, Prüfungsverband
 - § 24 Gegenstände der Beschlussfassung, Mehrheitserfordernis
 - § 25 Abstimmungen und Wahlen
 - § 26 Auskunftsrecht
 - § 27 Versammlungsniederschrift

- IV. Eigenkapital und Haftung**
 - § 28 Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Übertragung
 - § 29 Gesetzliche Rücklage
 - § 30 Andere Rücklagen
 - § 31 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

- V. Rechnungswesen**
 - § 32 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
 - § 33 Verwendung des Jahresergebnisses

- VI. Liquidation**
 - § 34 Liquidation

- VII. Bekanntmachungen**
 - § 35 Bekanntmachungen

Satzung der Bürger-Solarkraftwerke Rosengarten eG

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet
Bürger-Solarkraftwerke Rosengarten eG
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in
21244 Buchholz i.d.N.

§ 2

Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.
2. Gegenstand des Unternehmens ist, soweit es keiner staatlichen Genehmigung bedarf:
 - a) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung regenerativer Energien,
 - b) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom, Wärme oder Gas,
 - c) die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Einsparung von Energie und der Substitution konventioneller Energie durch regenerative Energiearten,
 - d) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für ihre Mitglieder für Geräte, technische Anlagen, Energie jeglicher Art und Sonstigem - auch der Abschluss von Gruppenverträgen.
3. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, soweit es dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft nicht entgegensteht.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Aufstockung

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.
2. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§14e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile (Aufstockung).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5) oder
- b) Tod eines Mitgliedes (§ 6) oder
- c) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 7) oder
- d) Ausschluss (§ 8) oder
- e) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 28 Abs. 5).

§ 5

Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und in beiden Fällen - Absatz 1 und 2 - der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des Erben wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen (§3 Absatz 1) erfüllt. Andernfalls endet sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
3. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, geht die Mitgliedschaft auf den Miterben über, dem diese von dem/den anderen Miterben überlassen wird, sofern er die erforderlichen Voraussetzungen (§3 Absatz 1) erfüllt und die Überlassung rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt wird. Andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres.

§ 7

Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind.
 - b) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.

- c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt.
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch den Aufsichtsrat, dessen Mitglieder nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 3. Vor der Beschlussfassung ist der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein.
 5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9

Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 – binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Gefährdet die Auszahlung der Forderungen des Mitgliedes den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen, dass die Auszahlung ausgesetzt wird, bis die ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbetriebs wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen.
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.

- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung oder die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß §22 Abs.2 bzw. 4 einzureichen.
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen.
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen.
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfergebnis des Genossenschaftsverbandes und die Mitgliederliste einzusehen.
- g) die in e) und f) angeführten Dokumente im geschützten Mitgliederbereich der Internet-Seite der Genossenschaft einzusehen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
- b) die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten.
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- d) Der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- e) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 28 zu leisten.

III. Organe der Genossenschaft

§ 12

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

A: Der Vorstand

B: Der Aufsichtsrat

C: Die Generalversammlung

A: Der Vorstand

§ 13

Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

3. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
4. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden.
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - c) rechtzeitig die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu planen und durchzuführen, und dafür gegebenenfalls mit außerhalb vom Vorstand tätigen Geschäftsführern Dienstverträge abzuschließen.
 - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
 - e) über die Aufnahme von Mitgliedern und über deren Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen.
 - f) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
 - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Anmerkungen zur Tagesordnung zu berücksichtigen.
 - i) Der Vorstand ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen und dort Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen (§ 19 Abs. 7).

§ 15

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat grundsätzlich für 5 Jahre bestellt. Der Aufsichtsrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Vorsitzenden.
2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds beginnt mit dem diesbezüglichen Beschluss des Aufsichtsrats und endet nach Ablauf von maximal 63 Monaten oder nach Mitteilung der Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat oder mit dem Rücktritt des Vorstandsmitglieds.
3. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.

4. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds sowie für den Abschluss von Auflösungsverträgen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
5. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Für die Entscheidung über etwaige Regressmaßnahmen ist die Generalversammlung zuständig.
6. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16

Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Für die Beschlussfassung gilt § 25. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B: Der Aufsichtsrat

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben, außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
3. Das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung durch den Genossenschaftsverband ist von Aufsichtsrat und Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen. Der Aufsichtsrat stellt das Ergebnis dieser Besprechung in der Generalversammlung vor. Ebenso hat er dort zum Jahresabschluss gegebenenfalls nebst Anhang Stellung zu nehmen. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist von Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen

beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

5. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den ausgeschiedenen wie auch im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 18

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen; im Übrigen gilt §25 Abs. 2 bis 5.
3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet in der Regel am Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei der erstmaligen Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat ist die Amtszeit so zu bemessen, dass bei der turnusmäßigen Neuwahl möglichst nicht die Mehrheit des Aufsichtsrates neu zu wählen ist.
4. Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe der Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.
6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 19

Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt § 25 sinngemäß.
4. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen ohne Einberufung einer Sitzung auch schriftlich ggf. unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Vorgehensweise veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei an der Beschlussfassung Beteiligten zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

6. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
8. In der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat kann festgelegt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss.

C: Die Generalversammlung

§ 20

Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 4) sowie Personen, die sich gewerbsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen Ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21

Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern dort die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben sind. Vorstand und Aufsichtsrat können im gegenseitigen Einvernehmen einen anderen Tagungsort festlegen.
4. Aus gravierenden Gründen, z.B. einer Pandemie, kann die Generalversammlung verschoben werden oder virtuell stattfinden. In solchen Fällen stellt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest.

§ 22

Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs.6) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs.6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Beratungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 23

Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. den Vorsitz in der Generalversammlung (Versammlungsleitung) führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter einer Mitgliedskörperschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
2. Soweit das Gesetz die Einberufung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des zuständigen Prüfungsverbandes vorschreibt, ist dies rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch eine Kopie des Antrags zur Verfügung zu stellen.

§ 24

Gegenstände der Beschlussfassung, Mehrheitserfordernis

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben, der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, u.a. über
 - a) den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes.
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages.
 - c) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei jedes Organ gesondert abzustimmen ist.
 - d) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend § 25 sowie die Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 17 Abs.5 Satz 4.
 - e) die Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung insbesondere Warenkredite gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes.
 - f) den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen.

- g) die in Regressnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.
2. Die Generalversammlung beschließt mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - c) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - d) der Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - e) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform,
 - f) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
 - g) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
 3. Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 25

Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der anwesenden Wahl- oder Stimmberechtigten dies verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Dabei kann er seine Stimmen auf einen Kandidaten vereinen (kumulieren) oder auf mehrere Kandidaten verteilen (panaschieren). Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein eigener Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
5. Die jeweils Gewählten haben unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 26

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen.

- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde.
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft.
- e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.
- g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 27

Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; als Anlagen sind hier die Belege über die Einberufung als auch ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 28

Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 250,- Euro. Ein Mitglied muss sich mindestens mit einem und kann sich mit bis zu 199 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
2. Der in der Beitrittserklärung angegebene Betrag ist nach der Zulassung sofort fällig und unverzüglich auf das Konto der Genossenschaft einzuzahlen.
3. Ein Mitglied kann sich jederzeit mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, soweit hierdurch die Anzahl der Geschäftsanteile die zulässige Höchstmenge (Abs. 1) nicht übersteigt. Die Beteiligung darf erst zugelassen werden, wenn bestehende Forderungen gegen das Mitglied ausgeglichen sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Die auf den/die Geschäftsanteil/e geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seine Geschäftsanteile durch schriftlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung (§9) ausscheiden, sofern der Erwerber die in §3 genannten Voraussetzungen erfüllt.
6. Ein Mitglied kann seine Geschäftsanteile teilweise übertragen, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden. Für den Erwerber gilt Abs. 5 entsprechend.
7. Die Übertragung der Geschäftsanteile ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung der Geschäftsanteile des Veräußerers die zulässige Höchstmenge (Abs. 1) der Geschäftsanteile des Erwerbers nicht überschritten wird.
8. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

9. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

§ 29

Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 30

Andere Rücklagen

1. Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat im Einvernehmen.
2. Werden Eintrittsgelder, Bauzuschüsse oder ein Agio erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat im Einvernehmen.

§ 31

Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 32

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01 und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
2. der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle oder elektronisch zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 33

Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§29) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 30) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.
3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 34

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 35

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Hamburger Abendblatt, Regionalausgabe Harburg, veröffentlicht.
2. Für sonstige Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft kann ein geschützter Bereich auf ihrer Internetseite eingerichtet werden.
3. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden - soweit gesetzlich vorgeschrieben - im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
4. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Buchholz, 15. Juni 2023